

**Satzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für die Büchereien in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 20. März 2007 folgende Neufassung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Büchereien in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschlossen:

Präambel:

„Die Büchereien sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Sie erfüllen einen umfassenden Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Mit ihren öffentlichen, allgemein zugänglichen Medienangeboten bieten die Büchereien eine aktuelle Informations- und Literaturversorgung für die schulische, berufliche und private Aus-, Fort- und Weiterbildung. Für die persönliche, kulturelle Orientierung und Lebensgestaltung ermöglichen sie ein lebenslanges Lernen.

Die Büchereien bieten professionelle Hilfe bei der Vermittlung von Informationen aus gedruckten und elektronischen Quellen und tragen so zur Erfüllung des Grundrechts auf freien Informationszugang und Chancengleichheit bei. Durch ihr aktuelles und vielfältiges Medienangebot leisten sie einen Beitrag zur Förderung der Medienkompetenz und ermöglichen eine Orientierung in der Medienvielfalt.

Sie sind Teil des internationalen Netzes der Informationsversorgung für alle Bürger.“

§ 1

Die Bücherei mit ihren Außenstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

§ 2

Die Nutzung der verschiedenen Medien der Büchereien ist nur mit einem Büchereiausweis möglich. Zur Anmeldung ist der Personalausweis oder hilfsweise die Meldebescheinigung vorzulegen. Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen. Jede Benutzerin/jeder Benutzer oder seine gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, bei der Anmeldung durch Unterschrift die Bestimmung dieser Satzung anzuerkennen und einzuhalten.

Für die Ausstellung sowie bei Verlust oder Beschädigung des Büchereiausweises ist eine Gebühr von 3,00 € zu zahlen. Der Büchereiausweis wird in Form einer Plastikkarte ausgegeben. Die Daten werden elektronisch erfasst.

§ 3

Alle ausleihfähigen Medien sind für jede Benutzerin/jeden Benutzer frei zugänglich und können von ihr/ihm selbst ausgesucht werden. Das Büchereipersonal erteilt Auskunft und berät auf Wunsch bei der Auswahl der Medien, soweit die Personalausstattung es zulässt.

Die ausgewählten Medien sind dem Büchereipersonal zur Registrierung und Abrechnung vorzulegen.

§ 4

Die Benutzung der Büchereiräume wird durch gesonderte Hausordnung geregelt, die in den Räumen der Bücherei öffentlich aushängt.

§ 5

Jede Benutzerin/Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei im Interesse aller Leserinnen/Leser schonend zu behandeln. Für verloren gegangene, stark verunreinigte oder beschädigte Medien ist von der Benutzerin/von dem Benutzer, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter der gegenwärtige Neupreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3,-- € zu ersetzen. Die Medien sind Eigentum der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

§ 6

Die Leihfrist der Bücher beträgt vier Wochen. Sie kann auf Antrag einmal um vier Wochen verlängert werden, wenn das Buch nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist für Kassetten, CDs oder CD-ROMs beträgt zwei Wochen und für Zeitschriften und Filme eine Woche, sie sind von der Verlängerung ausgeschlossen. Bei Überschreiten der Leihfrist sind von der Benutzerin/von dem Benutzer Versäumnisgebühren zu zahlen.

§ 7

Es werden Leihgebühren für das Ausleihen erhoben.

Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr zahlen für das Ausleihen von Unterhaltungs- und Sachbüchern sowie Zeitschriften und elektronischen Medien (ausgenommen Filme)

- | | | |
|----|-------------------------------|--------|
| a) | für die Leihfrist | 1,-- € |
| b) | für die verlängerte Leihfrist | 1,-- € |

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen für das Ausleihen von Unterhaltungs- und Sachbüchern sowie Zeitschriften und elektronischen Medien (ausgenommen Filme)

- | | | |
|----|-------------------------------|--------|
| a) | für die Leihfrist | 0,50 € |
| b) | für die verlängerte Leihfrist | 0,50 € |

§ 8

Für das Ausleihen von Filmen (Videos und DVD's) wird eine Gebühr von 1,-- € je Medium erhoben. Neue Filme werden ausschließlich aus dieser Gebühr finanziert.

Für die Beschaffung von Medien im deutschen Leihverkehr werden die jeweils geltenden Gebühren für die Ausleihe und Porto erhoben.

Die Gebühr für die Internetnutzung beträgt 0,50 € pro 10 Minuten.

§ 9

Die Gebühr für den Erwerb einer Jahreskarte beträgt

Für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	14,-- €
Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	8,-- €
Für die Familienkarte (einschließlich Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	22,50 €

Für die Inhaberin/den Inhaber einer Jahreskarte entfällt die Entrichtung der in § 7 festgesetzten Leihgebühr.

§ 10

Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr pro Medium und angefangener Woche von 0,50 € erhoben. Bei Überschreitung der Leihfrist durch Besitzer von Kindereinzelnkarten werden Versäumnisgebühren in Höhe von 0,25 € pro Medium und angefangener Woche erhoben.

§ 11

Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine Mahnung. Für jede Mahnung sind 3,-- € zuzüglich der bis dahin entstandenen Versäumnisgebühren zu zahlen. Nach der zweiten Mahnung erfolgt der Einzug der Bücher und der bis dahin entstandenen Gebühren und Kosten durch die Vollstreckungsstelle der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

§ 12

Das Büchereipersonal übt im Auftrage der Samtgemeindegemeindermeisterin/des Samtgemeindegemeindermeisters das Hausrecht aus. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 13

Für die Anfertigung von Kopien aus dem Präsenzbestand der Bücherei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) für den Schulunterricht oder ein Studium bzw. zur Vorbereitung der vorgenannten Ausbildung wird eine von der Verwaltungskostensatzung

der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) abweichende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene kopierte Seite 0,10 €.

§ 14

Die Benutzung des Internets in der Bücherei wird durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt. Diese Benutzungsordnung ist von der Samtgemeindegemeinderin/dem Samtgemeindegemeindermeister zu erlassen.

§ 15

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden gesondert geregelt, wobei eine angemessene Öffnung in den Schulferien sicherzustellen ist.

§ 16

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Samtgemeinden Clenze vom 30.11.1992 sowie die beiden Änderungssatzungen vom 19.06.1995 und 27.09.2002 und Lüchow vom 11. Dezember 2003 sowie die Änderungssatzung vom 01.01.2007 über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Büchereien außer Kraft.

Lüchow (Wendland), 20.03.2007
Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

gez. Hubert Schwedland

Der Samtgemeindegemeindermeister